



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz

*per E-Mail an:*  
[alexandre.brodard@bj.admin.ch](mailto:alexandre.brodard@bj.admin.ch)

Basel, 21. August 2019

**Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2019  
Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge);  
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

## **1. Grundsätzliche Einschätzung**

Die vorgeschlagene Revision hat in erster Linie zum Ziel, negative volkswirtschaftliche Effekte (Unternehmensschliessungen) zu reduzieren und damit auch den Erhalt von Arbeitsplätzen zu sichern. Der Kanton Basel-Stadt befürwortet die Stossrichtung der Vorlage im Hinblick auf deren im erläuternden Bericht dargelegten positiven volkswirtschaftlichen Effekte. Es ist grundsätzlich zu begrüssen, wenn durch die vorgeschlagene Regelung dazu beigetragen kann, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nicht allein wegen erbrechtlicher Vorschriften in ihrem Bestand gefährdet werden. Wir erlauben uns aber auch, auf ein paar kritische Aspekte hinzuweisen.

Im erläuternden Bericht (Seite 8) wird festgehalten, dass die mit der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen, welche die Unternehmensübernahme durch eine Erbin oder eine Erbengruppe bezwecken, ausnahmslos zu Lasten der Ansprüche der übrigen, insbesondere auch pflichtteilsgeschützten Miterben gehen. Es wird explizit festgehalten, dass ein subjektiver Anspruch eines Erben, ein Unternehmen übernehmen zu können, keine Rechtfertigung für diese Massnahmen darstelle. Es liege vielmehr im Interesse der Allgemeinheit, das Unternehmen als solches zu bewahren, da es einfacher sei, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten als neue zu schaffen. Geschützt werden solle nicht die Unternehmerin oder der Unternehmer, sondern das Unternehmen. Damit statuiert der Bericht, es bestehe ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Unternehmensnachfolge. Eine vergleichbare Zielsetzung kennt auch das Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 (SG 211.412.11), das den gesunden Bauernstand schützen will und unter anderem besondere erbrechtliche Bestimmungen für die Betriebsübernahme enthält. Die übergeordnete Zielsetzung kommt im Zweckartikel des BGBB zum Ausdruck, das auch den Geltungsbereich festlegt, d.h. regelt, welche Betriebe unter dessen Schutz fallen sollen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt eine entsprechende Zielsetzung bzw.

eine auf das spezifische öffentliche Interesse vorgenommene differenzierte Eingrenzung der Thematik. Er regelt nur den subjektiven Aspekt einer Erbin. Das öffentliche Interesse wird implizit einzig verneint bezüglich börsenkotierter Gesellschaften und sog. reinen Vermögensverwaltungsgesellschaften (Art. 616 Abs. 1 VE-ZGB). Allenfalls müssten in der Vorlage im Sinne der Interessenabwägung zwischen den Rechten der Erben und dem volkswirtschaftlichen Interesse noch weitere Differenzierungen vorgenommen werden (z.B. Mindestanzahl von Arbeitsplätzen, Mindest-Jahresumsatz etc.) und möglicherweise dafür letztlich ein separates Gesetz geschaffen werden.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen**

### **Art. 617 VE-ZGB Zuweisung**

Bei Art. 617 Abs. 1 VE-ZGB stellt sich die Frage, ob die Regelung auch gelten soll, wenn der Erbe, der die Kontrolle über ein Unternehmen zu Lebzeiten ausübt (bei einer Zuweisung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten von über 50%), vorverstirbt und der Erblasser vor seinem Tod keine andere Regelung trifft und somit die Nachkommen des vorverstorbenen Erben die Rechtsnachfolge antreten, diese aber noch minderjährig sind. Hier wäre zu überlegen, ob nicht ein anderer Erbe die Zuweisung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte an sich verlangen könnte.

Im erläuternden Bericht wird mehrfach darauf hingewiesen, dass es primär um die Wahrung der Möglichkeit der familieninternen Übernahme eines Unternehmens gehe (z.B. Seite 6). In diesem Zusammenhang wäre allenfalls die Thematik zu erörtern, ob die Privilegierung eines Erben zugunsten des volkswirtschaftlich gewünschten Unternehmenserhalts und die damit verbundene Benachteiligung der Pflichtteilsrinnen auch zu rechtfertigen ist, wenn der das Unternehmen verlangende Erbe kein Familienmitglied (oder allenfalls dauerhafter Lebenspartner) ist. Diese Konstellation ist zwar aufgrund der Konsequenzen der Formulierung «und hat der Erblasser darüber nicht verfügt» eher selten, aber allenfalls bedenkens- und erläuterenswert.

Beantragen gemäss Abs. 2 mehrere Erben die Zuweisung des Unternehmens oder der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, mit denen sie die Kontrolle über das Unternehmen erhalten, an sich selbst, so erfolgt im Streitfall die Zuweisung durch das Gericht an diejenige Erbin, die laut Gesetzestext für die Führung des Unternehmens am geeignetsten erscheint. Der erläuternde Bericht (Seite 24 f.) gibt zwar einige Kriterien an, die für diese Einschätzung eine Rolle spielen können. Dennoch wird hier der Gerichtsbarkeit eine komplexe Aufgabe zugeteilt, insbesondere, wenn mehrere Erbinnen einige der Kriterien erfüllen, da sie beispielsweise bereits alle im Betrieb oder zumindest in derselben Branche gearbeitet haben.

Abs. 3 sieht vor, dass die Regelung der Zuweisung ebenfalls gelten soll, wenn mehrere Erben die Zuweisung gemeinsam verlangen. Hier stellt sich trotz der Unterbringung bei den Teilungsvorschriften die Frage, ob bei der Zuweisung der Anteilsrechte an mehrere Erben diesbezüglich eine fortgesetzte Erbengemeinschaft besteht oder ob es sich um eine Teilungsvorschrift handelt und den betreffenden Erben die Anteilsrechte zu gleichen Teilen zugewiesen werden. Dies wäre – jedenfalls aus unserer Sicht – noch zu klären.

### **Art. 618 VE-ZGB Minderheitsanteil**

Diese Bestimmung besagt, dass ein Minderheitsanteil an einem Unternehmen, über das einer der übrigen Erben die Kontrolle ausübt oder erlangt, einer Erbin nicht gegen ihren Willen auf Anrechnung an seinen Pflichtteil zugewiesen werden kann. Im erläuternden Bericht (vgl. Seite 25) wird dazu einzig bemerkt, dass der betreffende Pflichtteilsrbe die Zuweisung eines Minderheitsanteils durch das Gericht bei der Erbschaftsteilung verweigern könne. Hier stellt sich die Frage, welche

zivilprozessualen Wirkungen mit einem solchen Gerichtsentscheid verbunden sind. Muss der betreffende Pflichtteilserbe gegen einen entsprechenden gerichtlichen Zuweisungsentscheid ein Rechtsmittel einlegen oder hat er die Möglichkeit, durch Mitteilung an die übrigen Erben, den gerichtlichen Entscheid nicht gegen sich gelten lassen zu müssen? Dieser Punkt unserer Ansicht nach wäre entweder im Gesetz zu regeln oder zumindest in der Kommentierung zu erläutern.

### **Art. 619 VE-ZGB Zahlungsaufschub**

Die Bestimmung ermöglicht es in Abs. 1 und 2 dem Unternehmensnachfolger, den eine Auszahlung der andern Erben in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen würde, die Zahlung bis maximal fünf Jahren hinauszuschieben. Diese Stundung müssen gemäss erläuterndem Bericht (Seite 26) auch die Pflichtteilserven dulden, wobei sich die Frage stellt, ob dies nicht bereits aus dem Gesetzestext hervorgehen sollte.

Wie im Bericht erwähnt (Seite 26) bedeutet dies eine Verletzung des Prinzips der Erbgleichheit und des Anspruchs der Pflichtteilsberechtigten auf Erhalt des Pflichtteils. Zudem wird im ganzen erläuternden Bericht von gutgehenden Unternehmen ausgegangen, deren einziges Problem im heutigen Erbrecht besteht, was in einigen Fällen nicht unbedingt der Realität entsprechen mag. Die bereits bestehende betriebliche Situation, die wirtschaftliche Lage oder die Art der Unternehmensführung durch den übernehmenden Erben können die Entwicklung eines Unternehmens innerhalb von fünf Jahren nach dem Tod des Erblassers auch verschlechtern. Deshalb ist die Pflicht zur Sicherstellung und Verzinsung oder das Setzen von Bedingungen für die Stundung als wichtig anzusehen und ausdrücklich zu begrüssen.

Gemäss Abs. 3 sind die gestundeten Beträge sicherzustellen und angemessen zu verzinsen. Vorliegend ist die Sicherheitsleistung für gestundete Beträge (im Gegensatz zu Art. 218 Abs. 2 ZGB) Pflicht. Im erläuternden Bericht (Seite 27) wird dazu bemerkt, dass das Gericht über die Art der zu leistenden Sicherheit entscheidet, soweit sich die Parteien nicht einigen können. Damit muss auch gemeint sein, dass das Gericht darüber entscheidet, ob die angebotene Sicherheit genügt, damit ein Zahlungsaufschub gewährt wird. Dass die Stundung von einer genügenden Sicherheitsleistung abhängig ist, sollte unserer Meinung nach im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

### **Art. 633a und 633b VE-ZGB Anrechnungswert**

Gemäss erläuterndem Bericht (Seite 30) sei es nur möglich, die betriebsnotwendigen Vermögensteile zu ihrem Wert im Zeitpunkt der Zuwendung anzurechnen, wenn eine präzise und objektiv nachvollziehbare Schätzung im Zeitpunkt der Zuwendung erfolgt sei. In der Regel werde bei einer solchen Schätzung zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Unternehmensteilen unterschieden. Es sei daher im Interesse der Unternehmensnachfolgerin oder -nachfolgers, über eine solche Schätzung zu verfügen, damit ihre oder seine eigenen Ansprüche belegt werden könnten. Das Interesse des Unternehmensnachfolgers ist wohl gegeben, falls das Unternehmen ab dem Zeitpunkt der Zuwendung bis zum Todestag durch unternehmerische Leistung an Wert zugelegt hat. Ist hingegen die Geschäftsentwicklung negativ, wäre eine Schätzung im Zuwendungszeitpunkt für den Unternehmensnachfolger nachteilig. Er könnte einen entsprechenden Schätzbericht einfach unter Verschluss halten oder vernichten. Dies würde ihm nach dem Gesetzesentwurf nicht zum Nachteil gereichen, da die Beweislast über den Anrechnungswert im Zeitpunkt der Zuwendung derjenige Erbe trägt, der sich darauf beruft. Es wäre daher zu überlegen, ob im Falle einer Zuwendung des Unternehmens oder von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten zu Lebzeiten eine gesetzliche Pflicht zu statuieren wäre, für die betriebsnotwendigen Vermögensbestandteile eine Schätzung vorzunehmen und den Schätzbericht öffentlich beurkunden zu lassen, damit dieser im Zeitpunkt des Erbanges auch tatsächlich vorhanden ist. Damit bestünde immerhin eine Grundlage für die Festlegung des Anrechnungswertes, wenn-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

gleich damit ein Rechtsstreit über die in der Schätzung vorgenommene Bewertung und die Unterscheidung von betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen nicht ausgeschlossen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin